Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

nach § 13 a BauGB

2. Änderung des Bebauungsplanes

„An der Straße nach Mantel“.

zum Sondergebiet

für Kindergarten, Pflege und Wohnen festgesetzt werden.

in Weiherhammer

Finale Ausfertigung vom 19.09.2025, Textteil „Belange des Umweltschutzes“

-rechtlich bindende Festlegungen-

SCHÖNBERGER ARCHITEKTEN

ARCHITEKTEN- UND INGENIEURGESELLSCHAFT M.B.H.
RAPOTOHÖHE 5
92526 OBERVIECHTACH
Tel.: 09671/917395
Fax.: 09671/917396
Email: info@architekten-schoenberger.de
www.oberpfalz-architektur.de

KORBINIAN SCHÖNBERGER
DIPL. ING. (UNIV.) LANDSCHAFTSARCHITEKT
ST. JODOK STR. 17
92723 TÄNNESBERG
TEL. 09655 / 913325
FAX. 09655 / 409
Email: korbinian@architekten-schoenberger.de

Inhaltsverzeichnis Teil II Belange des Umweltschutzes

0	**Vorbemerkungen, Anlass und Aufgabenstellung**	**Seite 3**
1	**Betrachtung Schutzgut Arten und Lebensräume**	**Seite 3**
2	**Festsetzungen Biotopschutz**	**Seite 7**
3	**Festsetzungen Schutzgut Arten- und Lebensräume**	**Seite 9**
4	**Anlagen: saP, Biotopkartierung**	**Seite 12 / Anhang**

0. Vorbemerkungen, Anlass und Aufgabenstellung

Es ist vorgesehen, auf den Grundstücken mit den Flurnummern 2556, 2556/5, 2556/6, 2556/7, 2556/10, 2556/1 und Teilbereiche der Flurnummer 2556/4, Gemarkung Etzenricht, einen Bebauungsplan aufzustellen. Weitere Projektbeschreibungen sind dem Textteil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Das Vorhaben mit kleiner 20.000 m² ist in der Anlage 1 zum UVP-Gesetz nicht enthalten, eine UVP ist demnach nicht erforderlich. Hiervon unberührt bleiben gemäß Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG iVm. § 30 Abs. 4 BNatSchG die Belange des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG sowie die des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Das Verfahrensgebiet umfasst eine Fläche von ca. 18.832 m², die bis auf Fl. Nr. 2556/10 unbebaut ist. Die Flurnummer 2556/7 war für die Verlängerung der Birkenstraße, die derzeit auf Höhe des Flurgrundstücks 2556/3 endet, bis zur Blütenstraße vorgesehen. Aktuell befindet sich dort ein Fußpfad durch die Wiese. Auf Flurnummer 2556/10 befindet sich eine Bushaltestelle, die im Zuge des Projekts entlang der Hauptstraße weiter nach Norden versetzt werden soll. Die restlichen Flächen sind Grünland.

1. Betrachtung Schutzgut Arten und Lebensräume

Derzeitige Situation

Vor der Rodung befand sich auf dem Planungsgebiet ursprünglich ein Kiefernwald. Die Fläche stellt sich derzeit als schütteres, sehr mageres Grünland dar, teils mit Zwergsträucher und angeflogenen Gehölzen wie Eiche, Birke, Traubenkirsche etc. Die Kartierung der Biotoptypen ergab, dass der überwiegende Teil der Eingriffsfläche als ein nach § 30 Abs. 2 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs 1 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop anzusprechen ist.

Im Norden, Westen und Süden schließt Bebauung an, östlich grenzt das Gebiet an eine Gehölzfläche, die den Brandnerkanal begleitet. Auf den Flächen fehlen Strukturelemente wie Hecken, Gehölze, Wasserflächen etc. Die Vegetationsschicht weist teilweise offene, vegetationslose Stellen auf.
Das Gebiet wird durch die Ortsstraßen „Hauptstraße“, Blütenstraße, Birkenstraße und Brandnerweg begrenzt.

Luftbild Bayernatlas (01.02.2021)

Durch das Verfahren werden weder forstfachliche noch waldrechtliche Belange berührt. Im Osten gliedert sich an den Geltungsbereich eine Waldfläche an, welche jedoch durch die bestehende Erschließungsstraße „Brandnerweg“ für die Baugrundstücke ausreichend Abstand zur geplanten Bebauung aufweist, zumal die Gehölzfläche geländemäßig Richtung Osten zum Brandnerkanal abfällt.

<u>Gemäß der Übersichtskartierung Vegetation von Flora + Fauna Partnerschaft, Regensburg, können folgende Biotop- und Nutzungstypen festgestellt werden:</u>

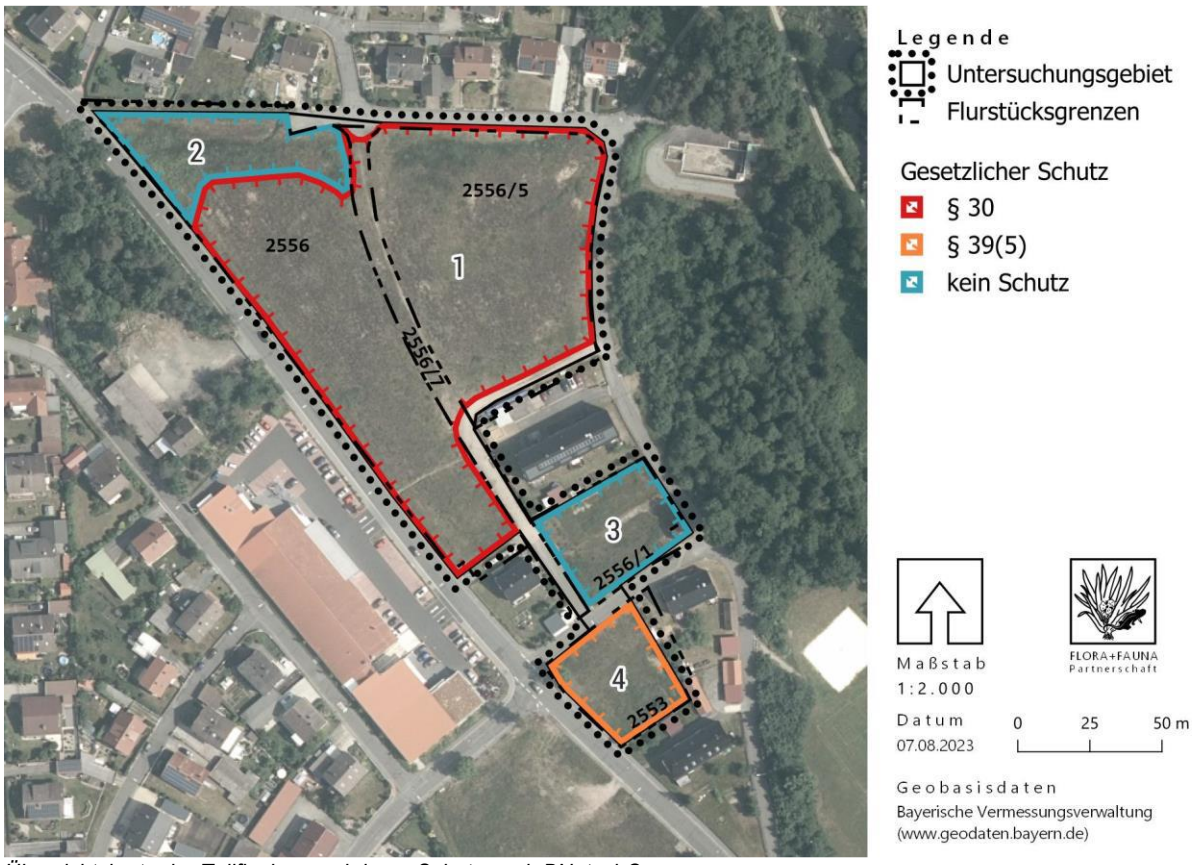

Übersichtskarte der Teilflächen und deren Schutz nach BNatschG

Fl Nr. 2556, 2556/5 und 2556/7 Gem. Etzenricht Sandmagerrasen im Komplex mit mosaikartigem Auftreten von Zwergsträuchern.
Im Norden des Flurstücks Nr. 2556 befindet sich, nördlich an einen Graben angrenzend, ein frischerer Wiesenanteil, welcher sehr wahrscheinlich ein Intensivgrünland (BayKompV G11, Teilfläche 2) darstellt. In Teilbereichen des Sandmagerrasens scheint Land-Reitgras zu dominieren.

Die Flächen der Flurnummern 2556, 2556/5 und 2556/7 stellen einen Komplex aus Sandmagerrasen (FFH-LRT 2330 Dünen mit offenen Grasflächen) und Zwergstrauchheiden (FFH-LRT 2310 Dünen mit Heide und Ginster) auf Binnendünen und ungefestigten Sanden eiszeitlichen Ursprungs dar (Niederterrassensande aus dem Oberpleistozän). Beide oben genannten FFH-Lebensraumtypen sind nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope. Fast die gesamte Fläche erfüllt die Bedingungen des § 30-Schlüssels für Trocken- und Magerrasen und ist dem Biotoptyp Silikat- und Sandmagerrasen (GL2330) zuzuordnen.

Bei dem Flurstück Nr. 2553 handelt es sich um ein mageres Extensivgrünland (Biotop Sonstiges Grünland GX00BK, Teilfläche 4) mit Schaf-Schwingel und Rotem Straußgras, welches zumindest zum Aufnahmezeitpunkt nicht die Kriterien eines artenreichen Dauergrünlands erfüllt, jedoch durch das Auftreten von Silber-Fingerkraut und Hasen-Klee zu den Sandmagerrasen vermittelt.

Auf der Flurstücksnummer 2556/1 ist ein mäßig extensiv genutztes eher artenarmes Grünland (BayKompV G211, Teilfläche 3) mit wenigen beigemischten Krautarten wie Spitzwegerich oder Saat-Luzerne vorhanden.

Vegetationsökologisch befinden sich auf dem Planungsgebiet Flächen mit FFH-Lebensraumtypen die nach §30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützte Biotope darstellen.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) nachstehende Artengruppen untersucht:

- Vögel
- Fledermäuse
- Reptilien
- Ödlandschrecken

Im Anhang liegen die Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung sowie die Biotopkartierung bei.

Auswirkungen

Durch die geplante Bebauung und Nutzung wird die Fläche (Magerrasen/ Sandmagerrasen) in Anspruch genommen und komplett überplant.

Baubedingte Auswirkungen

Störwirkungen, die durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen können, reichen von Lärm, Erschütterung, Staubentwicklung, Lichtverschmutzung und allgemeiner Betriebsamkeit bis zur direkten Umgestaltung bzw. Zerstörung von Lebensräumen, Brutstätten etc. Mit einer Veränderung der mikroklimatischen Situation muss ebenfalls gerechnet werden.

Anlagenbedingte Auswirkungen

Als anlagenbedingte Wirkprozesse durch die Umgestaltung von Flächen sind eine sich verstärkende Barrierewirkung, Lichtverschmutzung, sowie eine Zerschneidung bzw. Verkleinerung von Lebensräumen anzunehmen. Weiterhin ist ggfs. von einer Störung des Wasserhaushalts durch Versiegelung auszugehen. Das Mikroklima wird sich mit einiger Wahrscheinlichkeit verändern. Da die überplante Fläche nahezu vollständig umgewandelt wird, muss mit maximalen, negativen Auswirkungen auf vorhandene Lebensräume relevanter Arten gerechnet werden.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Erhöhung der Störintensität im Bereich der angrenzenden Gehölzbestände und Biotopflächen durch die geplanten neuen Nutzungen (z.B. erhöhtes Verkehrsaufkommen, Beleuchtung, zu erwartende erhöhte Frequentierung der Naherholungsbereiche Brandnerkanal und Haidenaabaue).

Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Beleuchtung:

Minimierung der Lichtverschmutzung, Verwendung energieeffizienter und insektenfreundlicher Leuchtmittel (LED Technik, Farbtemperatur bis zu 2.800 K), keine Beleuchtung in den freien Himmel bzw. in Baumkronen.

Pflanzungen

Die vorgesehenen Grünflächen können teils als Ersatzlebensräume für Fauna und Flora genutzt und aufgewertet werden, zum anderen entsteht durch die geplante Bebauung ein neuer, vielfältiger und strukturreicher Lebensraum bestehend aus:

Gehölze

- Laub- und Nadelgehölze (heimische Gehölze, aber auch so genannte Klimagehölze)
- Obstbäume als Hochstamm

Hecke

- Formgehölzhecken mit Hainbuche, Liguster
- Blühhecken mit Spieren
- Wildgehölzhecken (Blüh- und Nährgehölze für Insekten, Vögel und Tiere) mit höherem Platzbedarf

Wasserflächen mit entsprechender Ufervegetation und Wasserpflanzen, u. a.

- Blutweiderich, Schwertlilien
- Schilf , Rohrkolben, Binsengräser
- Gelbe Teichrose, Seerose

Fließgewässer, z.B.

- Sumpfdotterblume

extensive Grünflächen

- Sedum-Dachbegrünung 3. Obergeschoß,
- große extensive Wiese, die mit Tieren beweidet werden soll, die mit kargen Bedingungen zurechtkommen, wie z.B. Esel. Die Nutzung der Fläche zur Beweidung ist mit den entsprechenden Fachstellen für Beweidung abzustimmen. Bei einem extensiven Besatz auf größtmöglicher Fläche könnten sowohl ein Teil des Biotops als auch ein Teillebensraum der blauflügligen Ödlandschrecke erhalten bleiben. Voraussetzung hierfür ist, dass der betreffende Bereich nicht neu angesät wird.
- Gebrauchsrasenflächen sind nur im Bereich der Aufenthalts- und Erschließungsbereiche vorzusehen. Auf eine großangelegte Ansaat mit externem Material ist im Hinblick auf den derzeit hohen Artenreichtum und die Lebensraumfunktion der Biotopflächen ohnehin möglichst gänzlich zu verzichten. Blühflächen sind mit artenreichen, gebietseigenem (= autochthonem) Saatgut als Blühflächen auszuführen

Intensive Grünflächen:

- Dachgärten
- „Hausgärten“ und Nutzgärten
- Durchgrünung Parkplätze mit Bodendecker- und Staudenflächen

Fassadenbegrünung im Innenhof (Beschattung, Kleinklima)

Animation Architekturbüro Schönberger (Planungsstand Dez. 2020)

Bei der Artenauswahl ist auf folgende Aspekte zu achten:
hitzeunempfindlich, trockenheitsresistent, pflegeleicht, frosthart

Animal-Aided Design
Unter dem Slogan „Bauen für Mensch und Tier“ sollen für Vögel, Reptilien, Säugetiere und Insekten wertvolle Nischen geschaffen werden. Ziel von „Animal-Aided Design“ ist es, Tiere dauerhaft in städtischen Freiräumen anzusiedeln. (Animal-Aided Design: Bauen für Mensch und Tier - TUM)

Ausführung ist im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen und entsprechend zu planen. Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Betroffenheit der untersuchten Arten/Artengruppen (saP)

Vögel
Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Tiergruppe nicht angezeigt.

Reptilien
Vermeidungsmaßnahmen und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für diese Tiergruppe nicht angezeigt.

Fledermäuse
Das Planungsgebiet wird als Jagdrevier genutzt. Es konnten mindestens 7 Fledermausarten nachgewiesen werden mittels batcorder. Da es sich lediglich um Jagdreviere handelt, sind entsprechende Vermeidungsmaßnahmen (Lichtverschmutzung, fledermausfreundliches Bauen) vorzusehen, zusätzlich sind 5 Fledermauskästen (Holzbeton) im angrenzenden Gehölrand anzubringen.

Blauflügelige Ödlandschrecke
Ödlandschrecken sind Klimagewinner und ausbreitungsfreudig. Geeignete Lebensräume wie trockene Wegsäume werden ohne Unterstützung aufgesucht. Diese Art wird auf schütter bewachsenen Bereichen der Eingriffsfläche nachgewiesen. Teilflächen sollen als schütter bewachsene Weideflächen genutzt werden, die weiterhin als potentieller Lebensraum für die Blauflügelige Ödlandschrecke dienen können. Gleiches gilt für die geplanten Gründächer, die auf Teilflächen als Biodiversitätsdächer ausgebildet werden können.

Bewertung
Hinsichtlich Artenschutz sind Fledermäuse und die Blauflügelige Ödlandschrecke relevant. Hierfür sind artenspezifische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

2. Festsetzungen Biotopschutz

Die Herstellung der Ausgleichsflächen hat durch Oberbodenübertragung von der hochwertigen Eingriffsfläche zu erfolgen.

Die Ausgleichsflächen sind an das Ökoflächenkataster der Landesamt für Umwelt (LFU) zu melden in Abstimmung mit der UNB Landratsamt Neustadt/WN.

Die Herstellung der Ausgleichsflächen sowie die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind durch eine Umweltbaubegleitung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu begleiten.

Untenstehendes Schema zeigt die erforderlichen Maßnahmen auf der Eingriffsfläche in Vorbereitung für den Lebensraumausgleich.

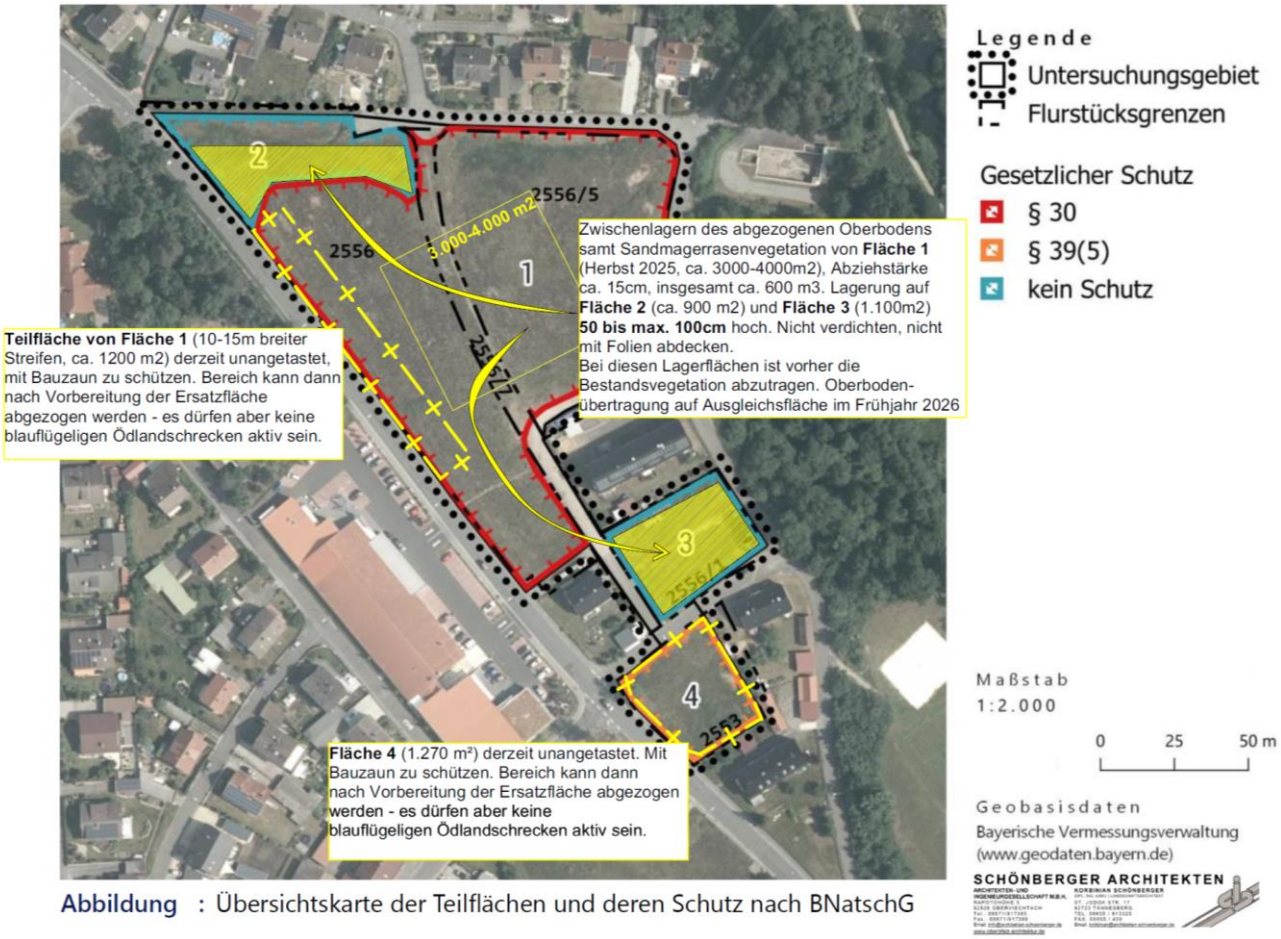

Abbildung : Übersichtskarte der Teilflächen und deren Schutz nach BNatschG

Oberboden samt Sandmagerrasenvegetation ist im Herbst 2025 im Zuge der Erdarbeiten auf einer Fläche von **3-4.000 m2** auf den Flurgrundstücken 2556/5, 2556/7 und 2556 abzuziehen. Abziehstärke ca. 10 bis 15cm, ca. 600 m3.

Lagerung des abgezogenen Oberbodens im Nordteil von Flurgrundstück 2556 sowie auf Flurgrundstück 2556/1 auf insgesamt ca. 2.000 m2 Fläche. Lagerung unverdichtet, ohne Folienabdeckung 50 bis max. 100 cm hoch. Davor ist auf besagten Flächen ebenfalls der Oberboden samt Vegetation abzuziehen.

Der zwischengelagerte Oberboden ist nach Vorbereitung der Ausgleichsfläche im Frühjahr 2026 auf die Ausgleichsfläche zu übertragen.

Auf Flurgrundstück Nr. 2553 sowie ein 10-15m breiter Streifen entlang dem Gehweg an der Westseite von Flurgrundstück 2556 sind derzeit zu erhalten und vor Beeinträchtigung oder Zerstörung zu schützen. Diese Bereiche werden nach Vorbereitung der Ausgleichsfläche im Frühjahr 2026 abgezogen und in das Ausgleichsgrundstück umgesetzt. Zu dem Zeitpunkt dürfen keine Blauflügeligen Ödlandschrecken bereits aktiv sein. Von den beiden Teilbereichen sind ca. **1.500 bis 2.000 m2** Oberboden zu übertragen.
Insgesamt sollen **6.000 m2** Oberboden übertragen werden.

Gemeinsam mit der UNB ist abzustimmen, inwieweit adulte Blauflügelige Ödlandschrecken abzufangen und umzusiedeln sind. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung von der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

Als externe Ausgleichsfläche wird in Abstimmung mit der UNB das Flurstück 1600 der Gemarkung Etzenricht, Gemeindebereich Etzenricht, Flurbezeichnung „Im Eichelbach“ herangezogen, Gesamtfläche 8.642 m²
Nutzungsarten lt. ALKIS Ackerland: 7.939 m² Weg: 63 m² Unland, vegetationslose Fläche: 640 m².
Im zeitigen Frühjahr 2026 hat die Vorbereitung der Ausgleichsfläche zu erfolgen. Oberboden und Vegetationsschicht sind abzuziehen, in Abstimmung mit der UNB ist der Boden auszuhagern.

Der auf der Eingriffsfläche zwischengelagerte bzw. noch abzuziehende Oberboden sind in 10cm Stärke auf der Ausgleichsfläche aufzubringen.

Die Ausgleichsmaßnahmen auf dem Flurgrundstück 1600, Gem. Etzenricht, müssen bis Ende 2026 abgeschlossen sein.

3. Festsetzungen Schutzgut Arten- und Lebensräume (Tiere und Pflanzen)

3.1 Verbote und Gebote

Schädigungsverbot

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen z.B. Kollisionsrisiko)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten

Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

3.2 Vermeidungsmaßnahmen, CEF-Maßnahmen und Aufwertungsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen sind für einen Teil der untersuchten bzw. nachgewiesenen Arten bzw. Artengruppen angezeigt. Alle Vermeidungsmaßnahmen müssen vor Durchführung mit der Unteren Naturschutzbehörde Neustadt/WN abgeklärt werden und von einer geeigneten Umweltfachkraft begleitet werden. Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen.

Vermeidungsmaßnahmen Vögel

Für die nachgewiesenen Brutvogelarten sind folgende Vermeidungsmaßnahmen angezeigt:

Sofern nötig, ist das Entfernen von Gehölzbeständen grundsätzlich außerhalb der Brutzeit bzw. sommerlichen Aktivitäts- und Fortpflanzungsperiode, also im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar, analog zu § 39 BNatSchG durchzuführen.

Sämtliches Schnittgut ist aus dem Vorhabensbereich zu entfernen, so dass ein Nestbau in Schnittguthaufen oder Holzstapeln durch Vögel nicht möglich wird.

Bei großen Glasfronten ist der Schutz gegen Vogelschlag sicherzustellen. Baulich wird durch vorgelagerte Dächer und Stützen sowie Fassadenbegrünung darauf reagiert.

Aufwertungsmaßnahmen Vögel

Aufwertungsmaßnahmen:

Anbringen von insgesamt 10 Vogelnistkästen mit unterschiedlich großen Einfluglöchern für Star, Feldsperling, Meisen und Gartenrotschwanz an Bestandsbäumen in der östlich angrenzenden Gehölzfläche/Waldrand (Holzbetonnistkästen) bzw. im Zuge des Animal Aid Designs an den Gebäuden. Die Nistkästen sind jährlich im Spätwinter zu säubern und instand zu halten.

Anbringung der Kästen ist durch eine fachkundige Person, z.B. die Umweltbaubegleitung, zu organisieren. Das Anbringen sämtlicher Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Vermeidungsmaßnahmen Fledermäuse

<u>Lichtverschmutzung</u>

Durch das Bauvorhaben können aufgrund der entstehenden, sich verstärkenden Beleuchtungssituation erhebliche Störungen von Fledermäusen nicht nur während der Fortpflanzungsphase entstehen, d.h. Verbotstatbestände können hierdurch herbeigeführt werden. Vermeidungsmaßnahmen sind deshalb angezeigt.

Generell ist bei der Planung des Bauvorhabens zu berücksichtigen, dass Fledermäuse durch Kunstlicht in verschiedenster Weise gestört werden können und sich so eine negative Beeinträchtigung der lokalen Populationen ergeben kann. Durch verschiedene Maßnahmen bei der Planung von Beleuchtungssituationen lassen sich diese Einflüsse vermeiden oder zumindest reduzieren.

Grundlegende Aspekte der Kunstlichtreduzierung umfassen dabei u.a.:

- Generelle Lichtreduzierung auf das unbedingt nötige Maß
- Ggfs. Bedarfssteuerung (Lichtschranken-Systeme) und zeitliche Begrenzung der Leuchtdauer auf die tatsächliche Nutzung öffentlicher Bereiche (Bewegungsmelder, Zeitschaltuhren etc.
- Verwendung von gerichteten statt streuenden Lichtquellen
- Reduzierung der Beleuchtungsstärke
- Vermeidung unnötiger Lichtausbreitung (Bodenstrahler, Fassadenbeleuchtung)
- Verwendung von insektenfreundlichem Licht <3000K

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, ist auf eine fledermausfreundliche Planung und Umsetzung bei allen Beleuchtungsaspekten zu achten. Als Handreichung zur fledermausfreundlichen Verwendung von Lichtquellen sei der *Leitfaden für die Berücksichtigung von Fledermäusen bei Beleuchtungsprojekten* empfohlen.

Fledermausfreundliche Bauweise

Bei der Planung von Fassaden sind nach Möglichkeit Holzverkleidungen zu wählen, die sich dauerhaft als Quartier für gebäudebewohnende Arten eignen.

Schonung des angrenzenden Baumbestands

Die angrenzenden bewaldeten Flächen, die außerhalb des Verfahrensgebiets liegen, sind vor Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen (z. B. Schaffung von Lagerräumen etc.) zu schützen.

Ersatzquartiere

Sollten trotz aller Vorkehrungen im Zuge der Baumaßnahmen Fledermäuse aufgefunden werden, so sind diese durch eine fledermauskundige Person (Fledermaus-Sachverständige des Landkreises) in bereitstehende Fledermauskästen umzusetzen.

Aufwertungsmaßnahmen Fledermäuse

Da trotz aller o.g. Vermeidungsmaßnahmen davon auszugehen ist, dass das Vorhaben aufgrund seiner Dimension negative Auswirkungen auf die Populationen von Fledermäusen haben wird, sind mindestens 20 Fledermauskästen verschiedenen Typs an verschiedenen, geeigneten Stellen empfohlen anzubringen. Deren Funktionalität ist dauerhaft zu sichern, u.a. durch eine jährliche Wartung (Reinigung, Kontrolle, gegebenenfalls Ersatz). Anbringung an den Gebäuden, integriert in die Fassade im Zuge des Animal Aid Designs und/oder in der östlich angrenzenden Gehölzfläche (Waldrand). Hier werden Holzbetonkästen Planungsfabrikat: z.B. Hasselfeldt, Schwegler aufgrund der Haltbarkeit empfohlen.

Anbringung der Kästen ist durch eine fachkundige Person, z.B. die Umweltbaubegleitung, zu organisieren. Das Anbringen sämtlicher Kästen ist zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

Artenschutzrechtlicher Ausgleich Blauflügelige Ödlandschrecke:

Als artenschutzrechtlicher Ausgleich für die Blauflügelige Ödlandschrecke soll eine Mahdgut- und Oberbodenübertragung auf externer Ausgleichsfläche stattfinden.

Als externe Ausgleichsfläche steht ab 01.01.2026 das Flurstück 1600 der Gemarkung Etzenricht, Gemeindebereich Etzenricht, Flurbezeichnung „Im Eichelbach“, Gesamtfläche 8.642 m²
Nutzungsarten lt. ALKIS Ackerland: 7.939 m² Weg: 63 m² Unland, vegetationslose Fläche: 640 m² zur Verfügung.

Insgesamt sollen von der Eingriffsfläche rund 6.000m2 Oberboden auf die Ausgleichsfläche übertragen werden.

Im Hinblick auf potenziell im Boden befindliche Eier der Blauflügligen Ödlandschrecke ist das temporär zwischenzulagernde Material möglichst flach und vor allem ohne Verdichtung zu lagern, was auch Sauerstoffverlust im Boden vermeidet. Lagerhöhe 50 bis 100 cm.

Gemeinsam mit der UNB ist abzustimmen, inwieweit adulte Blauflügelige Ödlandschrecken abzufangen und umzusiedeln sind. Hierzu ist eine Ausnahmegenehmigung von der Höheren Naturschutzbehörde einzuholen.

Für das Abschieben des Oberbodens darf die Blauflügelige Ödlandschrecke nicht aktiv sein, das heißt das Abziehen des Oberbodens auf der Eingriffsfläche muss im Frühjahr 2026 abgeschlossen sein.

4. Anhang

- Spezielle artenschutzrechtliche Kartierung
- Übersichtskartierung